

VEREINFACHTER ZUWENDUNGSNACHWEIS

nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV

Bei Spenden bis zu 300 Euro genügt dieser Beleg zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als Nachweis zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger:

BioHöfe Stiftung, Christstraße 9, 44789 Bochum

Bankverbindung:

IBAN: DE13 4306 0967 4030 5861 00, BIC: GENODEM1GLS, GLS Gemeinschaftsbank eG Bochum

Art der Zuwendung: Spende (Geldzuwendung)

Betrag der Zuwendung: lt. Zahlungsnachweis/Buchungsbestätigung

Tag der Zuwendung: lt. Zahlungsnachweis/Buchungsbestätigung

Es handelt sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag.

Die BioHöfe Stiftung ist nach der Anlage 1 zum Bescheid für 2024 über Körperschaftsteuer des Finanzamts Bochum-Mitte, Steuernummer 306/5808/0596, vom 13.02.2026 teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich für diese steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Hinweis:

Bitte bewahren Sie diesen Beleg zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts auf. Zuwendungsbestätigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).